Niederschrift
SKA 21/02 - ö -
Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Sitzungsdatum:	Montag, den 29.11.2021
Beginn:	Uhr
Ende	Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 07.02.2022
ohne Änderungen
siehe Niederschrift SKA 22/01 -ö-
vom 07.02.2022, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Börner, Frederik
Höpken, Volker
Kollwitz-Jarnac, Pascale ab 19:05 Uhr TOP 3
Konopac, Stephanie ab 19:08 Uhr TOP 4
Lilge, Hartmut
Pfeiffer, Carola
Schirmer, Julia
Strama, Norbert-Werner
Weiß, Maria
Zeller, Franziska

Schriftführer*in
Bashota, Ardita

Verwaltung
Ascherl, Christian
Sass, Fabian
Schinabeck, Thomas

Abwesend:

Mitglieder
Thalhammer, Tobias - entschuldigt -

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift SKA 21/01 -ö- vom 08.03.2021

3. Antrag des Hospizkreis Ottobrunn e. V. auf Änderung der Zuschussmodalitäten

4. Waldorfhaus Brunnthal – Antrag auf Mietkostenzuschuss

5. Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Neubiberger Gemeinderates; Aufnahme des Jugendparlaments

6. Kinderbetreuungseinrichtungen; Sachstand zur Platzvergabe und Personalübersicht

7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden

Ohne Anfall

2 Genehmigung der Niederschrift SKA 21/01 -ö- vom 08.03.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4930 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift SKA 21_01-ö- vom 08.03.2021

Beschluss:

Die Niederschrift SKA 21/01 –ö- vom 08.03.2021 wird **ohne** Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

3 Antrag des Hospizkreis Ottobrunn e. V. auf Änderung der Zuschussmodalitäten

Sachverhalt:

Mit Schreiben (siehe Anlage 1 a und 1 b) vom 5. Oktober 2021 beantragte der Hospizkreis Ottobrunn e. V. einen Zuschuss i. H. v. 0,39 € pro Einwohner, als jährlichen Zuschuss ab dem Jahr 2022. Begründung hierfür sind die steigenden Zahlen geleisteter ehrenamtlicher Stunden und die damit verbundenen Mehrkosten, die der Verein zu tragen hat. Prozentual gesehen bedeutet das einen bisher von der Gemeinde Neubiberg erbrachten Anteil an den Kosten i. H. v. 6,5 %, dem aber eine Inanspruchnahme von 18,6% geleisteter Betreuungen entgegensteht. Dieses Ungleichgewicht wird derzeit von den Nachbargemeinden aufgefangen.

Seit dem Jahr 2009 bezuschusst die Gemeinde Neubiberg ehrenamtlich geleistete Stunden im Rahmen des „Bürgerschaftlichen Engagement" von Vereinen, die Neubiberger Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen, mit 3 Euro pro Stunde und entsprechendem Nachweis, der vom Verein geführt wird. Die Zuschussrichtlinien haben sich bestens bewährt und bieten eine solide Grundlage für die Abwicklung von Anträgen. Der Hospizkreis bekam auf Antrag in den vergangenen 3 Jahren folgende Zuschüsse:

2018: 1.851,00 €
2019: 1.404,00 €
2020: 2.238,00 €

Eine Steigerung der ehrenamtlich geleisteten Stunden ist erkennbar. Folgende Beträge würden bei der vom Verein beantragten Bezuschussung anfallen:

Variante 1: 6.544,20 €, bei 16.780 EW (Haupt- und Nebenwohnsitz)
Variante 2: 5.050,89 €, bei 12.951 EW (ohne Studenten der UniBw mit Hauptwohnsitz)
Variante 3: 5.412,81 €, bei 13.879 EW (ohne Studenten der UniBw mit Haupt- und Nebenwohnsitz)
Variante 4: 5.712,33 €, bei 14.647 EW (nur Hauptwohnsitz)
(Stand: November 2021)

Da es bei den Hospizbegleitungen unerheblich ist, wie alt z. B. eine Person ist, wäre die Variante 4 am sinnvollsten. In der Gemeinde Neubiberg selbst ist kein Hospizverein ansässig. Die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind aber sehr wichtig und hilfreich. Der Verein sollte daher eine Bezuschussung erhalten, die seine Arbeit unterstützt und finanziell leistbar macht.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: ..... abrufbar):
- Anlage 1:

<u>Beschluss:</u>

1. Der Sozial- und Kulturausschuss erkennt das Engagement des Hospizkreis Ottobrunn e. V. für Neubiberger Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich an.
2. Über den Zuschussantrag des Hospizkreises Ottobrunn e.V. vom 05.10.2021 wird wie folgt beschlossen:

   Variante 1:
   Dem Antrag des Vereins auf jährliche Bezuschussung mit 0,39 € pro Einwohner wird gem. Variante 4 (Einwohner, in Neubiberg, mit Hauptwohnsitz ansässig) ab dem Jahr 2022 zugestimmt. Als Richtzahl gilt die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen vorangegangenen Haushaltsjahres. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und ist jederzeit widerruflich (bzw. kann wieder an die allgemeinen Zuschussrichtlinien angepasst werden).

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0

4 Waldorfhaus Brunnthal – Antrag auf Mietkostenzuschuss

<u>Sachverhalt:</u>

Vorbemerkung:
Der Förderverein für Waldorfpädagogik e. V. betreibt bereits seit vielen Jahren in der Albrecht-Dürer-Straße eine Großtagespflege für bis zu 15 Kinder. Neben der Neubiberger Einrichtung, betreibt der Förderverein in Brunnthal das Waldorfhaus. Hier können insgesamt 62 Kinder (12 im Krippenalter, 50 Kindergartenalter) betreut werden.
Derzeit besuchen ca. 8 Neubiberger Kinder die Großtagespflege in der Albrecht-Dürer-Straße und ca. 6 Kinder das Waldorfhaus in Brunnthal.

Anlass:
Mit Schreiben vom 15.11.2021 beantragt nun der Förderverein für Waldorfpädagogik einen Mietkostenzuschuss für das Waldorfhaus in Brunnthal für die Betreuungsjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022. Der Mietkostenzuschuss beläuft sich laut Antrag auf 11.830,10 €. Begründet wird der Antrag u. a. damit, dass aufgrund der Corona Pandemie die Elternbeiträge ausgeblieben sind, welche durch den Beitragsersatz des Freistaates nicht voll gedeckt werden konnten.

Exkurs: Finanzierung von Großtagespflegestellen.
Großtagespflegestellen erhalten vom Landratsamt München ein Tagespflegeentgelt, von den Eltern einen Elternbeitrag und von der Gemeinde eine kindbezogene Förderung nach BayKiBiG.
Mit diesen finanziellen Mitteln sind in der Regel die Betriebskosten gedeckt. Je nachdem, ob die genutzten Räumlichkeiten im Eigentum des Trägers oder angemietet sind, kann es hier zu einem Defizit kommen. Ist dies der Fall, gewähren die Gemeinden i. d. R. einen Mietkostenzuschuss. Der Mietkostenzuschuss errechnet sich anteilig der jeweiligen Anzahl von Kindern aus den Gemeinden.

Der jährliche gemeindliche Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege in der Albrecht-Dürer-Straße beläuft sich auf rund 2.500 € (+/- 200 €)

Antragsprüfung:

Neben Kindern aus Neubiberg, besuchen eine Vielzahl von Kindern aus anderen Gemeinden die Einrichtung in Brunnthal – siehe Antrag.
Die Gemeindeverwaltung hat die umliegenden Gemeinden (Stand: 28.10.2021) angefragt, ob der Förderverein dort ebenfalls einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt hat. Die Gemeinden Ottobrunn sowie Hohenbrunn meldeten zurück, dass dort keine Anträge gestellt wurden, es erfolgt ausschließlich die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG.

Die Gemeinde Brunnthal meldete zurück, dass dort ein gleichlautender Antrag gestellt wurde. In der Sitzung des Hauptausschusses des Gemeinderates Brunnthal am 17.11.2021 wurde dem Antrag auf anteiligen Mietkostenzuschuss zugestimmt. Als Berechnungsgrundlage wurde hier jedoch die in der Betriebserlaubnis zugelassene Gesamtkinderzahl (62 Kinder) herangezogen und nicht die Anzahl der aktuell in der Einrichtung betreuten Kinder.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschussantrag analog der Förderung der Gemeinde Brunnthal zu bewilligen, sodass sich der Kostenanteil der Gemeinde Neubiberg ggü. dem Antrag wie folgt ändern würde:
2.900€ / 62 Kinder x 6 Neubiberger Kinder =280,65 €
280,65 € x 12 Monate = 3.367,80€
3.367,80€ x 3 Betreuungsjahre = **10.103,40 €**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5000 abrufbar):
- Anlage 1: Antrag Mietkostenzuschuss

Beschluss:

1. Der Sozial- und Kulturausschuss stimmt dem Mietkostenzuschuss anteilig der Neubiberger Kinder zu. Als Berechnungsgrundlage wird die laut Betriebserlaubnis zugelassene Gesamtkinderzahl herangezogen.
2. Der Mietkostenzuschuss wird rückwirkend zum Betreuungsjahr 2019/2020 gewährt

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

5 Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung des Neubiberger Gemeinderates;

Aufnahme des Jugendparlaments

Sachverhalt:

Vorbemerkung:
Die Idee, ein Format für die Jugendbeteiligung in der Gemeinde Neubiberg zu finden und zu installieren, wurde vom Ersten Bürgermeister und dem Jugendreferenten des Gemeinderates geboren. Vorbereitende Fachgespräche wurden mit dem Team vom JuZ Gleis 3, dem Zuständigen für die kommunale Jugendarbeit im Landkreis München und der Gemeindeverwaltung SG Jugend geführt. Ein erstes Treffen in Präsenz mit den Jugendlichen fand im Juli zwecks Austausch statt. Der Gemeinderat möchte speziell jugendrelevante Themen ernst nehmen und die Jugendlichen ermuntern, das gemeindliche Leben mitzugestalten. Sehr wichtig zeigte sich im Anschluss daran, alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren in Neubiberg, das war die zuvor festgelegte Altersspanne, per Post zum Wahltermin einzuladen und direkte Informationen dazu mittels Schulbesuchen in der Realschule und im Gymnasium Neubiberg durchzuführen.

Anlass:
Am 29. September 2021 fand die Wahl statt. Als Format hat man das „Jugendparlament" festgelegt. Somit wurde in Neubiberg das erste Jugendparlament gewählt. Ca. 100 Wahlberechtigte erschienen und wählten in geheimer Wahl 12 Jugendliche, sieben weibliche und fünf männliche Mitglieder, im Alter von 12 bis 18 Jahren. Das neue Gremium hat bereits mehrmals getagt und verschiedene Themen erarbeitet. Es besteht jeweils für die Dauer von einem Jahr und wird nach Ablauf neu gewählt. Eine Geschäftsordnung ist noch in Bearbeitung.

Umsetzung der Jugendpartizipation:
Um die Jugendlichen in die Planungs- und Entscheidungsprozessen des gemeindlichen Lebens auch formal miteinbeziehen zu können, ist es notwendig das Jugendparlament durch den Gemeinderat „anzuerkennen". Daher soll das Jugendparlament als weiteres „beratendes Gremium" zu den bestehenden Gremien, wie Umweltbeirat, Behindertenbeirat und Agenda 21 in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen werden. Allerdings sind zum Jugendparlament noch weitere Regelungen notwendig, damit dieses auch institutionalisiert werden kann.

Daher wird nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorgeschlagen, bei denen natürlich alle beratenden Gremien gleichgestellt werden sollen (siehe § 27 Abs. 4) - Ergänzungen in grüner Schriftfarbe:

§ 27
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
a) Behindertenbeirat
b) Umweltbeirat

c) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
d) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen und Anträge erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollen. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) [1]Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Neubiberg wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind. [2]In freier und geheimer Wahl werden 12 Mitglieder gewählt. [3]Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. [4]Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) [1]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. [2]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5005 abrufbar):
- Anlage 1:

<u>Beschluss:</u>

1. Die Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses begrüßen die Gründung des ersten

Jugendparlaments in der Gemeinde Neubiberg und unterstützen es sehr gerne.

2. Das Jugendparlament soll als beratendes Gremium in der Geschäftsordnung des Gemeinderates anerkannt werden. Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:

§ 27
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
e) Behindertenbeirat
f) Umweltbeirat
g) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
h) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen trans-parenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) Näheres zum Wahlverfahren regelt die Satzung des Jugendparlaments.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) [1]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das

Jugendparlament keine Anwendung. [2]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

6 Kinderbetreuungseinrichtungen; Sachstand zur Platzvergabe und Personalübersicht

Zur Kenntnis genommen

7 Anfragen und Verschiedenes

Ohne Anfall

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Ardita Bashota